

MUSIKVEREIN BRUCHHAUSEN A.D. STEINEN E.V.



SATZUNG

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Bruchhausen a.d. Steinen“.
2. Er hat seinen Sitz in Olsberg-Bruchhausen.
3. Der Verein wurde zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Hochsauerland des „Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V.“ und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Olsberg-Bruchhausen.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a. regelmäßige Übungsabende,
 - b. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
 - c. Mitwirkungen bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d. Teilnahme an Musikfesten des „Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V.“, seiner Unterverbände und Vereine,
 - e. Ausbildung von Jungmusikern und jugendfördernde Maßnahmen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann auf Antrag werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument spielt oder erlernen möchte und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
3. Förderndes Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen, welcher endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
6. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristenwahrung genügt, daß das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
7. Sofern ein bisher aktives Mitglied nicht mehr musikalisch im Verein mitwirkt, so endet hiermit nicht automatisch die Mitgliedschaft im Verein. Vielmehr wird sie automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt.
8. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, der dann endgültig entscheidet.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
10. Zöglinge sind solche Personen, die ein Instrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie sind beitragsfrei und werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die fördernden Mitglieder haben bei Entscheidungen, die die musikalische Vereinsarbeit betreffen (z.B. Annahme und Durchführung von Musikauftritten) beratende Stimme.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe des Vorstandes an den gemeinsamen Musikauftritten teilzunehmen und bei etwaiger Abwesenheit rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.
4. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 – Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 – Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlußfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluß der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auch offen gewählt werden, sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist, alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben oder die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine offene Wahl beschließt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 – Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im Monat Januar statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung, und zwar durch Aushang an den vorhandenen Gemeindefahnen in Olsberg-Bruchhausen, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens fünf Tage vor ihrer Durchführung an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,

- c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d. die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Jugendvertreter) und der beiden Kassenprüfer,
- e. die Änderung der Satzung,
- f. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung überwiesen hat,
- g. die Auflösung des Vereins und
- h. den Austritt aus dem „Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen e.V.“.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Dirigenten,
 - f. dem stellvertretenden Dirigenten,
 - g. zwei Jugendvertretern,
 - h. einem Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern (von diesen gewählt)
 - i. zwei Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern (von diesen gewählt)
2. In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre dem Verein angehört (Ausnahme: Jugendvertreter).
3. Der Vorstand (mit Ausnahme der Jugendvertreter) wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
4. Als Jugendvertreter kann gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie werden auf drei Jahre von den aktiven Musikern (Mitgliedern und Zöglingen) gewählt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
6. Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben aktive Mitglieder des Vereins berufen. Diese gehören nicht dem Vorstand an, können jedoch bei Bedarf als Gäste zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sind dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung des ihnen übertragenen Aufgabengebietes verantwortlich. Als Beispiele sind hier zu nennen
 - a. Notenwart
 - b. Uniformwart
 - c. Pressewart

§ 9 – Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer und,
 - d. dem Schriftführer.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefaßt werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalls dem Vorstand verantwortlich und ggf. dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt

entsprechend für den Kassierer und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.

- c. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen.
- d. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 - (1) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - (2) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 500,00 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürften nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - (3) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- e. der Kassierer fertigt auf den Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Sie haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 10 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Olsberg übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in Bruchhausen mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in Bruchhausen zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt anzuhören.

§ 11 – Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12 – Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt wird, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist ein weitere – ggf. außerordentliche – Hauptversammlung einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 9. Februar 2008 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 17. August 1990 in der geänderten Fassung vom 03. Februar 2007.